

Amtliche Bekanntmachung Nr. 88/2024

**des Amtes Mitteldithmarschen
für die Stadt Meldorf**

Betreff: Teileinziehung der Promenade der Stadt Meldorf

Die Stadtvertretung der Stadt Meldorf hat am 13.02.2024 beschlossen, die Promenade teileinzuziehen, da die Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr ganz oder teilweise entfällt. Die vorhandene Verkehrssituation soll durch ein Verbot für Fahrzeuge über 1,5t mit dem Zusatz „für Anlieger frei“ entschärft werden.

Die Teileinziehung soll nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 622), erfolgen.

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzulegen beim Amt Mitteldithmarschen, - Der Amtsdirektor -, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an info@mitteldithmarschen.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Meldorf, den 19.03.2024

(L. S.)

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

gez. Unterschrift

(Nagies)

Diese Bekanntmachung wird am **19.03.2024** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht.

Meldorf, den 19.03.2024

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-